

TAGESPOLITIK · KOMMENTARE · AUSLANDSBERICHTE

P/XXII/161

Bad Godesberg, den 24. August 1967

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite Zeilen

1 - 2 Grundgesetzauftrag noch nicht erfüllt 89

Soll das uneheliche Kind in Zukunft erbberechtigt sein ?

Von Dr. Ulrich Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Bremen

3 "Wenn es jenes Regime nicht gegeben hätte" 43

Lehren aus einer Schiffstaufe

4 - 5 Wetlauf ins Elysee 68

Links- und Rechtsopposition im Rennen

Von unserer Korrespondenten in Paris: Georg Scheuer

\* \* \*

Grundgesetzauftrag noch nicht erfüllt

Soll das uneheliche Kind in Zukunft erbberechtigt sein ?

Von Dr. Ulrich Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Bremen

Nach Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes sind den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und für ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. 18 Jahre sind vergangen, ohne daß der Gesetzgeber diesen Verfassungsauftrag erfüllt hat. Dieses Versäumnis wiegt um so schwerer, als gerade die unehelichen Kinder in besonderem Maße des Schutzes der Gemeinschaft bedürfen, weil sie ungleich schwierigere Bedingungen für den Start ins Leben als eheliche vorfinden, müssen sie doch in aller Regel den Schutz und die Geborgenheit einer vollständigen Familie entbehren. Es ist also höchste Zeit, daß die Reform des Unehelichenrechts, die das Bundesjustizministerium schon vor Jahren in Angriff genommen hat, endlich zum Abschluß gebracht wird. Bundesjustizminister Heinemann hat dem Kabinett den Entwurf eines Unehelichengesetzes vorgelegt, gegen den viele der ODU/OSU Bedenken angemeldet haben, weil sie darin eine "Entwertung der Familie" sehen.

Es wird - neben einer Reihe anderer Fragen - heute als ungerechtfertigte Benachteiligung des unehelichen Kindes empfunden, daß es beim Tode seines Vaters nicht erbberechtigt ist. Vielfach wird allerdings behauptet, das uneheliche Kind müsse im Erbrecht hinter den ehelichen Kindern des Vaters zurücktreten, da deren Erbrecht seinen Grund in der engen Familiengemeinschaft mit dem Vater habe, zu der das uneheliche Kind nicht gehöre. Der Vater wolle sein Vermögen in erster Linie für seine Familiengemeinschaft erhalten und deren Versorgung nach seinem Tode sicherstellen. Es könne auch den ehelichen Kindern und der Ehefrau des Erblassers nicht zugunsten des unehelichen Kindes eine Erbengemeinschaft mit einem unehelichen Kind zu treten. Es gibt aber keinen einleuchtenden Grund dafür, uneheliche Kinder, die ohnehin dadurch benachteiligt sind, daß sie die Familiengemeinschaft mit ihrem Vater nach seinem Tode auch noch von einer Beteiligung an seinem Nachlaß auszuschließen.

Andererseits muß es in der Tat vermieden werden, daß das uneheliche Kind nach dem Tode des Vaters gemeinsam mit der Ehefrau und den ehelichen Kindern zur Verwaltung des gesamten Nachlasses berechtigt ist, wie es das Gesetz für Miterben vorsieht. In einer solchen Erbengemeinschaft zwischen ehelichen und unehelichen Kindern kann es zu Auseinandersetzungen kommen, die nicht nur für die eheliche Familie, sondern auch für das uneheliche Kind unerfreulich und belastend sind. Meist fehlt es an einer persönlichen Beziehung zwischen dem Vater und dem unehelichen Kind. Häufig kennt die Familie des Vaters das Kind nicht einmal. In der Regel ist daher das Kind an den Vermögensgegenständen, die der Vater hinterläßt, weniger interessiert als an deren Geldwert. So erscheint es sachgerecht, das Kind neben ehelichen Kindern und der Ehefrau des Vaters nur finanziell am Nachlaß zu beteiligen und ihm einen Geldanspruch in Höhe des Wertes des Erbteils zuzubilligen, das ihm zustünde, wenn es ehelich wäre. Die volle Erbenstellung sollte es nur erhalten, wenn der Vater weder eine Ehefrau noch eheliche Kinder hinterläßt. Damit würden allen Beteiligten unerfreuliche Auseinandersetzungen erspart, das uneheliche Kind würde aber nicht mehr in Erbfall in unverträglicher Weise be-

nachteiligt.

Diesen Vorschlag habe ich bereits zu einem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums gemacht, der das Kind neben ehelichen Kindern und der Ehefrau vom Erbrecht ausschließen wollte, und es scheint, daß meine Vorstellungen im Bundesjustizministerium auf fruchtbaren Boden gefallen sind.

Die geltende Regelung für die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes stammt aus dem Jahre 1900 und wurzelt in gesellschaftlichen und sozialen Vorstellungen, die heute glücklicherweise weitgehend überholt sind. Das BGB behandelt das uneheliche Kind eindeutig als Kind minderen Ranges, das nur Anspruch auf die notwendigsten Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten hat. Das soziale Ansehen des unehelichen Kindes im Urteil der Gesellschaft hat sich seit dem Inkrafttreten des BGB gewandelt; überholte Vorurteile sind abgebaut. Vor allem hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß das uneheliche Kind für die Tatsache, daß es nicht zu einer Eheschließung zwischen seinen Eltern gekommen ist, nicht verantwortlich gemacht werden kann, und daß es Aufgabe der Gemeinschaft sein muß, die Nachteile, die es dadurch erleidet, daß es nicht in eine Familiengemeinschaft seiner Eltern hineingeboren wurde, so weit wie irgend möglich auszugleichen. Dazu bedarf es einer Änderung des geltenden Rechts in mehrfacher Beziehung. Die Frage des Unterhaltsanspruches gegen den Vater, der heute mit dem 18. Lebensjahre des Kindes ohne Rücksicht auf den Abschluß einer Berufsausbildung endet, die Frage der elterlichen Gewalt der unehelichen Mutter wie auch das Namensrecht des Kindes gehören dazu.

Mir erscheint es abwegig, in einer Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes eine "Entwertung der Familie" zu sehen. Uneheliche Kinder wird es immer geben, unabhängig von ihrer Rechtsstellung. Sie sind einfach tatsächlich im Hinblick auf unsere Einrichtung von Ehe und Familie in einer Lage, deren Nachteile kein Gesetzgeber beseitigen kann. Gibt man dem unehelichen Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater, der den Abschluß einer Berufsausbildung zuläßt, und gibt man ihm einen erbrechtlichen Anspruch, folgt man schließlich nur dem Gesichtspunkt, daß jeder für seine Handlungen einzustehen habe, in vollkommenerem Maße als nach geltendem Recht. Auch die rechtliche Besserstellung der unehelichen Mutter ist nicht geeignet, das Institut der Familie anzutasten. Man sollte bei der Diskussion um diese Reform nicht ideologische Auseinandersetzungen in den Vordergrund stellen, sondern bedenken, daß es um lebensnotwendige Regelungen für junge Menschen geht, die auf den Schutz, die Hilfe und das Verständnis der Gemeinschaft besonders angewiesen sind. Das Wohl des unehelichen Kindes sollte bei allen Entscheidungen allein ausschlaggebend sein.

+ + +

"Wenn es jenes Regime nicht gegeben hätte"

Lehren aus einer Schiffstaufe

sp - Der erste deutsche Raketenzerstörer hat den Namen "Lütjens" erhalten. Admiral Lütjens ging als Chef der deutschen Flotte nach einem dramatischen Seegefecht gegen englische Kriegsschiffe am 27. Mai 1941 mit dem Schlachtschiff "Bismarck" unter. In den Vereinigten Staaten und vielen Zeitungen der Bundesrepublik ist die Namensgebung kritisiert worden. Ausgangspunkt für die Kritik war zunächst der letzte Funkspruch, den Lütjens von der Kommandobrücke der "Bismarck" in das Führerhauptquartier absetzte. Er begann mit den Worten: "In unerschütterlichem Glauben an Sie, mein Führer..."

Walter Görlitz hat in "DIE WELT" kommentiert: "Ehrt man einen Soldaten, der sein Leben hingegeben hat, um seines Opfers Willen, ist nach seiner Haltung zu fragen. Und darum sagen wir hier ganz scharf: Nein! zu der Idee, die neueste, stärkste Kampfeinheit der neuen Marine nach einem Admiral zu benennen, dessen Verbandsführung unter einem unheilvollen und unglücklichen Stern gestanden hat."

Die "FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG" meint: "Lütjens wäre eine ausgezeichnete Wahl, wenn es jenes Regime nicht gegeben hätte. Das ist eben das Schlimme an einer solchen Herrschaft, daß die Guten nicht anders als die Bösen zu Instrumenten ihrer verruchten Zwecke gemacht werden konnten."

In einem Leserbrief an die "VZ - KIELER MORGENZEITUNG" argumentierten die Reserveleutnants zur See, Norbert Gansel und Hans Guntrum: "Admiral Lütjens hat sich immerhin bis zum bitteren Ende mit Hitler und seinem Eroberungskrieg identifiziert. Wir meinen darum feststellen zu müssen, daß es nicht genügt, für ein verbrecherisches Regime militärische Taten zu vollbringen, um den Soldaten der Bundesmarine als Vorbild präsentiert zu werden."

Man wird den Zerstörer "Lütjens" nicht mehr umbenennen können, obgleich besonders die jungen Marinesoldaten, die in unserem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat erfahren haben, wie verbrecherisch das Hitler-Regime war und wie wenig mutig im staatsbürgerlichen Sinne profilierte Offiziere waren, die man jetzt in die Traditionskette einfügen will. Man hätte gewünscht, daß Bundesverteidigungsminister Gerhard Schröder die Entscheidung, den ersten Raketenzerstörer nach Lütjens zu benennen, im Kabinett der Großen Koalition zur Beschlußfassung vorgelegt hätte.

Die beiden weiteren Raketenzerstörer sollen nach dem Generaloberste Werner von Fritsch und dem berühmten Jagdflieger Werner Molders benannt werden. Es kann nicht vorausgesagt werden, ob sich gegen die Benennung der Schiffe nach diesen Offizieren auch eines Tages scharfe Kritik erheben wird. Es sei dem Verteidigungsministerium aber angeraten, sich an verdiente Offiziere der deutschen Militärgeschichte zu erinnern, die auf der Seite der freiheitlichen Demokratie gestanden haben.

## Wettlauf ins Elysee

### Links- und Rechtsopposition im Rennen

Von unserem Korrespondenten in Paris, Georg Scheuer

Schlag auf Schlag präsentieren sich in diesen Tagen zwei führende Oppositionspolitiker als eventuelle Nachfolger von General de Gaulle an der Staatsspitze: Francois Mitterrand für die Linksoption und Giscard d'Estaing als Sprecher der konservativen Rechtsopposition. In beiden Fällen sind es relativ "junge Männer" mit Ideen und Dynamik.

### Übereinstimmung

Bemerkenswert ist die Übereinstimmung in einer Reihe von Punkten der von "links" und von "rechts" kommender Kritik an de Gaulle. Mitterrand geißelt das "pouvoir personnel" (de Gaulles "persönliche Macht"), Giscard spricht von "einsamer Machtausübung". Als Illustration dienen die drei letzten Extratouren des General-Präsidenten: autoritäre Regierungsvollmachten, Nahostmanöver und Kanadardummel.

1. Sondervollmachten - De Gaulles ehemaliger Finanzminister meint mit spitzer Höflichkeit, er sehe "nicht die Gründe, aus welchen die Regierung die Grundlinien der geplanten Reformen dem Parlament vorenthält". Schärfer formuliert Mitterrand, wenn er dem Regime vorwirft, "der Volksvertretung jede Debatte über Projekte zu verbieten, von welchen ein Großteil des wirtschaftlichen und sozialen Lebens unseres Landes abhängt". Da und dort ist man in Frankreich über den fortschreitenden Abbau der parlamentarischen Demokratie in steigendem Maße beunruhigt.

2. Nahostkrise - Giscard verurteilt die "Unterbrechung" versprochener Materiallieferungen an Israel und konstatiert, daß de Gaulles "Neutralität" nach und nach zu einer "Vorzugsbehandlung" für die Araberstaaten wurde. Mitterrand vermerkt, daß de Gaulles "angebliche Neutralität" Frankreich letzten Endes "in eines der beiden Lager gleiten ließ". De Gaulles Nahoststellung stößt bei den meisten Franzosen auf Unverständnis und Widerspruch.

3. Quebec - "Einnischung in die inneren Angelegenheiten Kanadas" sagt Mitterrand, während Giscard von einem Verzicht auf den vorher von de Gaulle verkündeten Grundsatz der "Nichteinmischung in die inneren

Angelegenheiten anderer Staaten" spricht. De Gaulles Kanada-Eskapade verblüfft einen Großteil der französischen Meinung, wie sogar die IFOP (das offizielle französische "Gallup") mit unbestreitbaren Ziffern bestätigt.

#### ... und Differenzen

Trotz dieser Parallelen kommen die beiden Oppositionsführer jedoch zu verschiedenen Schlüssen. Mitterrand verstärkt seine Linksoption gegen das Regime, Giscard beschränkt sich zunächst auf einen deutlicheren Trennungstrich, beläßt aber "seine" Minister bis auf weiteres noch im Koalitionskabinett, gleichzeitig betont er allerdings, daß sie darin "keine hervorragende Verantwortung" hätten. Es handelt sich dabei immerhin um Planminister Marcellin, Verkehrsminister Chamant und den Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, Bettencourt. Dennoch ist Giscard's "Alarmsignal" vielleicht folgenschwerer als Mitterrands bereits bekannte Opposition. Der Chef der Konservativen ist nämlich Sprecher bestimmter Gesellschaftsschichten, die bisher zu den Stützen des gaullistischen Regimes gehörten. In Parlament haben die "Giscardisten" eine Schlüsselstellung. Sie rückten schon nach den letzten Wahlen von den Gaullisten ab und bildeten eine eigene Parlamentsfraktion. Ohne "giscardistische" Regierungsbeteiligung wären die Gaullisten nicht mehr in der Lage, auf parlamentarischer Ebene zu regieren.

#### De Gaulle vor der Entscheidung

Frankreichs Konservative zögerten lange, ehe sie von de Gaulle abrückten. Am 21. Mai dieses Jahres warnte Giscard d'Estaing im Parlament die gaullistischen Minister, stimmte aber dann doch noch einmal für die von Pompidou verlangten Vollmachten, um keine Regierungskrise herbeizuführen. Nun stellt Giscard d'Estaing ein ausgesprochenes Ultimatum. Man bedenke: Wenn nur zehn oder sechs von den 45 "Unabhängigen Republikanern" (Giscardisten) bei nächster Gelegenheit von der gegenwärtigen Regierungsmehrheit in der Nationalversammlung abspringen, hätte die Regierung Pompidou ihre parlamentarische Mehrheit verloren.

Drei Möglichkeiten bieten sich nun General de Gaulle: Ignorieren, mit der Faust auf den Tisch schlagen oder wieder einmal an das Volk appellieren. Niemand weiß bis jetzt, welche Taktik er wählt. Giscard's Ultimatum ignorieren hieße, die Opposition und die unsicheren Koalitionspartner erst recht zum Widerstand reizen. Eine direkte Auseinandersetzung mit den Giscardisten könnte ebenso den Bruch und damit den Sturz der gaullistischen Regierung beschleunigen. Ein neuer Volksentscheid schließlich - im Herbst oder im Winter dieses Jahres - bedürfte gründlicher Vorbereitung. Sein Ausgang wäre bei dem gegenwärtigen Meinungsumschwung in Frankreich diesmal keineswegs sicher. + + +